

Bankbetriebswirtschaftliches Fachgutachten zum Ausweis der Kapitalquoten in den Offenlegungsberichten 2016 und 2017 der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau

I. Ziele und Rechtsgrundlagen der Offenlegung

In Ziffer (68) der Begründung zur Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013¹ (im Folgenden: CRR) ist festgelegt, dass die Offenlegungspflichten der Institute

„zum Ziel haben, den Marktteilnehmern präzise und umfassende Angaben zum Risikoprofil einzelner Institute zur Verfügung zu stellen.“²

Durch Ziffer (76) der Begründung wird dieses Ziel weiter konkretisiert:

„Um Marktdisziplin und Finanzstabilität zu stärken, müssen detaillierte Offenlegungspflichten hinsichtlich Form und Art der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel ... eingeführt werden, die gewährleisten, dass An- und Einleger in ausreichendem Maße über die Solvenz der Kreditinstitute ... informiert sind.“³

Die Einzelheiten der Offenlegung durch Institute werden in Teil 8 der CRR mit den Art. 431 - 455 geregelt⁴. Für die Fragestellung des Ausweises der Kapitalquoten sind die Art. 431 (3) CRR über den Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten⁵, Art. 437 CRR (Eigenmittel)⁶ und Teil 2 (Eigenmittel) mit den Bestandteilen der Eigenmittel (Art. 25 ff. CRR)⁷ von wesentlicher Relevanz.

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission⁸ (im Folgenden: DVO_CRR) erfolgen Festlegungen der technischen Standards für die Offenlegung, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts der Offenlegung. Insbesondere enthält die DVO_CRR in den

¹ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013 (Capital Requirements Regulation - CRR)

² Ebenda, S. 9

³ Ebenda, S. 10

⁴ Ebenda, S.254 ff.

⁵ Ebenda, S. 254

⁶ Ebenda, S. 256

⁷ Ebenda, S.36 ff.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 355/60 vom 31.12.2013

Anhängen Muster für die Abstimmung des Offenlegungsberichts mit der Bilanz (Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a) und für die Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente im Sinne des Art. 437 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR.

Der Offenlegungsbericht dient allen Adressaten (insbesondere Anleger, Einleger, Kreditnehmer, Eigentümer, kommunale Träger, Aufsichtsbehörden, Bankmitarbeiter, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Öffentlichkeit) als zusätzliches Informationsinstrument zum Jahresabschluss eines Kreditinstituts. Daher ist es unabdingbar, dass der Offenlegungsbericht gesetzeskonform gestaltet wird und die darin enthaltenen Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen.

Dementsprechend haben gemäß Art 437 Abs. 1 Buchstabe a die Institute Informationen hinsichtlich der Eigenmittel eine **vollständige Abstimmung** der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Abzugs- und Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Art. 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 **mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz** offenzulegen.

Zeitpunkt für die Offenlegung ist wegen des Abstimmungserfordernisses der Eigenmittelbestandteile des Offenlegungsberichts mit den geprüften Abschlüssen der **Bilanzstichtag (=Tag der Offenlegung⁹)**.

Gemäß Art. 2 DVO_CRR haben die Institute die in Anhang I genannte Methode anzuwenden und die aus der Anwendung dieser Methode resultierenden Angaben der Bilanzabstimmung zu veröffentlichen. Für die Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau (im Folgenden: SKAA) sind dabei die Ziffern (1), (2) und (8) von Anhang I relevant (Auszug¹⁰):

- (1) Die Institute wenden die in diesem Anhang beschriebene Methode an, um Informationen über die Abstimmung der für die Berechnung der Eigenmittel verwendeten Bilanzpositionen mit den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln bereit zu stellen. Die Eigenmittelbestandteile in den geprüften Abschlüssen umfassen sämtliche Positionen, die Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sind oder von diesen in Abzug gebracht werden, einschließlich Vermögenswerte, Verbindlichkeiten wie Schuldtitel oder sonstiger Bilanzpositionen, die die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel beeinflussen, etwa immaterielle Vermögenswerte, Geschäfts- oder Firmenwert und latente Steueransprüche.
- (2) Als Ausgangspunkt dienen den Instituten die maßgeblichen zur Berechnung der Eigenmittel in ihren veröffentlichten Abschlüssen verwendeten Bilanzpositionen. Abschlüsse werden als geprüfte Abschlüsse betrachtet, wenn für die Abstimmung der Jahresabschluss herangezogen wird.
- (8) Die Informationen zur Abstimmung der Eigenmittelbestandteile der Bilanz, die sich aus der Anwendung der in diesem Anhang beschriebenen Methode ergeben, können ungeprüft bereitgestellt werden.

Mit Hilfe dieser Methode für die Offenlegung der Eigenmittel soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Merkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts gewonnen werden.¹¹

⁹ Siehe dazu auch Anhang VI der DVO_CRR, a.a.O.

¹⁰ Anhang I Ziffern (1), (2) und (8) der DVO_CRR, a.a.O.

¹¹ Begründung DVO_CRR, a.a.O., Ziffer (2)

Somit ergibt sich, dass für die Richtigkeit der Ermittlung bzw. Darstellung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten im Offenlegungsbericht eines Instituts die entsprechenden Informationen aus dem geprüften Jahresabschluss die Grundlage für den Tag der Offenlegung bilden. Dieser Tag der Offenlegung ist mit dem Stichtag des Jahresabschlusses identisch, jedoch nicht mit dem „Meldestichtag 31.12.“ des Berichtsjahres bzw. des Berichtszyklus) an die BaFin. Zu diesem Meldestichtag liegen in der Regel noch keine geprüften Jahresabschlüsse vor, zumal die das 4. Quartal betreffenden Meldungen bis 11. Februar des Folgejahres zu erfolgen haben¹². Es ergibt sich somit für den Offenlegungsbericht auf Grund der Zielsetzungen und des Sinns der CRR eine Entkoppelung von Tag der Offenlegung und Tag der Meldung („Meldezeitpunkt“) an die BaFin. Dazu kommt, dass der Offenlegungsbericht sich nicht in erster Linie an die BaFin wendet (die ihre Informationen über das Institut ohnehin über eine Vielzahl von periodischen Meldungen erhält), sondern an eine Vielzahl von Adressaten außerhalb der Bankenaufsicht, die einmal pro Jahr neben **präzisen und umfassenden Angaben zum Risikoprofil** insbesondere über die **aktuelle Form und Art der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** und über die **Solvenz der Kreditinstitute in ausreichendem Maße** zu informieren sind.

Insofern widerspricht es auch den Gesetzen der Logik, für den Offenlegungsbericht den Tag der Offenlegung mit dem „Meldezeitpunkt 31.12.“ gleichzusetzen, zumal es keinen Sinn macht, nichtaktuelle und zum Zeitpunkt der Offenlegung falsche Informationen zur Eigenmittelausstattung zu veröffentlichen. Genau dieser Fall tritt jedoch ein, wenn zum „Meldezeitpunkt 31.12.“ die Form und Art der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Offenlegungsbericht zu Grunde gelegt wird, die nicht mit dem geprüften Jahresabschluss übereinstimmen: Es erfolgt dann zwangsläufig eine falsche Darstellung der Eigenmittelausstattung und der einzelnen aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten im Offenlegungsbericht in Bezug auf den geprüften Jahresabschluss. Dazu kommt, dass der Offenlegungsbericht generell erst nach Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses veröffentlicht wird.

Falschdarstellungen im Offenlegungsbericht mögen für die mit der Bankenaufsicht außerhalb der BaFin betrauten Behörden (z.B. für die Aufsicht über Sparkassen zuständigen Bezirksregierungen oder sonstigen Kommunalaufsichten) in Zeiten ausreichender Eigenmittelausstattungen einzelner Institute ohne Belang sein, sie erlangen jedoch im Falle von Falschdarstellungen bei negativer Entwicklung des Geschäftsgangs von Instituten erhebliche Bedeutung für die Haftung, wenn die Offenlegung mit unzutreffenden (in diesem Fall geschönten) Angaben über die Eigenmittelausstattung des Vorjahres erfolgt und damit auch die Öffentlichkeit irregeführt wurde.

Aus den angeführten Gründen und wegen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben ist es daher erforderlich, dass Falschdarstellungen in Offenlegungsberichten aufgezeigt werden. Ein

¹² § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung – **FinaRisikoV**)

exemplarischer Fall dafür ist SKAA, die in ganz erheblichem Ausmaß bezüglich der richtigen Ermittlung der Kapitalquoten den Anforderungen nach CRR nicht gerecht geworden ist.

Die SKAA ist zwar ein exemplarischer, für den Bereich der bayerischen Sparkassen jedoch offensichtlich ein typischer Fall, zumal die SKAA wie die Mehrzahl der bayerische Sparkassen offensichtlich ein Schema für die Darstellung in den Offenlegungsberichten 2016 bzw. 2017 von geprüften Ergebnissen des Jahresabschlusses der Handelsbilanz zum 31.12.2016 bzw. 31.12.2017 und der „Überleitung“ auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel zum „Meldestichtag“ 31.12.2016 bzw. 31.12.2017 verwendet, anstatt wie es nach Art. 437 Abs. 1 Buchstabe a CRR richtig wäre zum „Tag der Offenlegung“.

Wenn nun eine Vielzahl von Sparkassen in Bayern gleichlautende Schemata für ihre Offenlegungsberichte verwendet, die zu unrichtigen Ergebnissen und damit zu unrichtigen Offenlegungsberichten mit zu niedrigen Kapitalquoten führen, dann ist dieser Sachverhalt sehr bedenklich. Es stellen sich in diesem Zusammenhang die Fragen, aus welchem Grunde das rechtlich einwandfreie Procedere von den Sparkassen missachtet wird und warum die Verbandsprüfer des Bayerischen Sparkassenverbandes diese Praxis nicht abstellen.

II. Falschdarstellung der Eigenmittel im Offenlegungsbericht 2016

In ihrem Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 führt die SKAA unter „3. Eigenmittel (Art. 43 CRR)“ Folgendes aus:

„3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:¹³

Bedauerlicherweise erfolgt jedoch keine vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten wie das in Anhang I der DVO_CRR vorgeschrieben ist¹⁴. Vielmehr fallen in der Spalte „Überleitung“ insgesamt 84,2 Mio. EUR aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 weg¹⁵.

Der Betrag von 84,2 Mio. EUR **verschwindet** einfach und **ersatzlos** aus der **Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** zum Tag der Offenlegung. Geprüfter Jahresabschluss und Angaben im Offenlegungsbericht klaffen somit ganz erheblich auseinander. Es ist

¹³ SKAA, Offenlegungsbericht der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2016, S. 8

¹⁴ Siehe DVO_CRR, Anhang I, Ziffer (2), im Auszug abgedruckt auf S. 2 dieses Gutachtens

¹⁵ Siehe Abbildung 1, S. 5

unverständlich, warum der Vorstand, der ein erhebliches Interesse an einem richtigen (höheren) Ausweis der Kapitalquoten für sein Institut und als Erfolgsnachweis für seine Geschäftsführung haben müsste, durch diese Maßnahme, die noch dazu in Widerspruch zu den einschlägigen Vorschriften steht, die Kapitalquoten geringer erscheinen lässt als dies tatsächlich der Fall ist, und damit die SKAA als schlechter mit Eigenmitteln ausgestattet darstellt.

| Handelsbilanz zum 31.12.2016 | | Überleitung | Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2016 | | |
|--|----------------|------------------------------|--|--------------------------|----------------------|
| Passivposition | Bilanzwert | | Hartes Kernkapital | Zusätzliches Kernkapital | Ergänzungskapital |
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 9. Nachrangige Verbindlichkeiten | 13.285.940,85 | -13.285.940,85 ¹⁾ | - | - | - |
| 10. Genussrechtskapital | - | - | - | - | - |
| 11. Fonds f. allgemeine Barkrisiken | 150.000.000,00 | -79.300.000 ²⁾ | 70.700.000,00 | - | - |
| 12. Eigenkapital | - | - | - | - | - |
| a) gezeichnetes Kapital | 1.880.710,00 | -875.516,95 ³⁾ | - | - | 1.005.193,05 |
| b) Kapitalrücklage | - | - | - | - | - |
| c) Gewinnrücklagen | - | - | - | - | - |
| d)ca) Sicherheitsrücklage | 223.279.771,81 | -1.231.669,55 ⁴⁾ | 222.048.102,26 | - | - |
| e)cb) andere Rücklagen | - | - | - | - | - |
| d) Bilanzgewinn | 3.695.008,66 | -3.695.008,66 ⁵⁾ | - | - | - |
| Sonstige Überleitungskorrekturen | | | - | - | - |
| Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62 (c) CRR) | | | - | - | 26.311.815,51 |
| Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR) | | | -14.047.323,26 | - | -99.036,32 |
| Vorsichtige Bewertung markt bewerteteter Positionen (Art. 105 CRR) | | | -21.000,00 | - | - |
| Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 Abs. 1 b. CRR) | | | -33.769,00 | - | - |
| Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR) | | | 5.632.436,90 | -1.256.899,80 | -1.203.777,67 |
| Umsetzung Abzug in höhere EK-Kategorie, da kein Bestand | | | -1.256.899,80 | 1.256.899,80 | - |
| | | | 283.021.547,10 | 0,00 | 26.014.194,57 |

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

- 1) nicht Basel III-fähig; kein Ansatz im Rahmen abschmelzender Altfallregelung
- 2) Abzug der Zuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)
- 3) Abzug aus der Amortisierung von Ergänzungskapitalinstrumenten (Artikel 64 CRR)
- 4) Abzug der Vorwegzuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)
- 5) Abzug der Zuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2016 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2016.

Abbildung 1: Eigenkapitalüberleitungsrechnung der SKAA zum 31.12.2016¹⁶

¹⁶ Quelle: SKAA 2016, a.a.O., S. 8

Anmerkungen zur Abbildung 1:

1. **Nachrangige Verbindlichkeiten** sind weder Bestandteil des Eigenkapitals im handelsrechtlichen Sinne noch Bestandteil der Eigenmittel nach CRR und deshalb in der Auflistung der Passivposten fehl am Platz.
2. Der Ansatz des **Fonds für allgemeine Bankrisiken** beträgt im geprüften Jahresabschluss 150 Mio. EUR, durch die „Überleitung“ wird er um 79,3 Mio. EUR ersatzlos verringert auf einen Betrag von 70,7 Mio. EUR. Als Begründung findet sich in Fußnote 2) der Abbildung 1 die Anmerkung

„Abzug der Zuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)“.¹⁷

Diese Anmerkung ist aus mehreren Gründen **falsch**:

- a) In Art. 26 Abs. 1 CRR findet sich diese Formulierung nicht, wonach eine Anrechnung als Eigenmittel erst „nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr“ erfolgen könne. Das ist eine reine **Erfindung der SKAA**.
- b) Art. 26 Abs. 1 CRR bezieht sich auf die aufsichtsrechtliche Anerkennung dieses Postens als hartes Kernkapital unter der Voraussetzung von Satz 2, dass er dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken und Verlusten zur Verfügung steht. In der geprüften Bilanz ist dieser Posten mit **150 Mio. EUR** ausgewiesen. Die SKAA konnte ohne jegliche Einschränkung jederzeit über den gesamten Betrag verfügen. Es besteht somit nicht der geringste Zweifel, dass diese Position der geprüften Bilanz **uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken und Verlusten in voller Höhe im Jahr 2016 zum Tag der Offenlegung aufsichtsrechtlich als Eigenmittel anzuerkennen ist**.
- c) Die aufsichtsrechtliche Anerkennung des Ausweises der 150 Mio. EUR im Fonds für allgemeine Bankrisiken ist zudem wegen der **Gesetzesbegründung zu § 340g HGB** generell gegeben, da die Einstellung von Beträgen in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ nicht Teil der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung ist, „so daß Vorschriften über die Ergebnisverwendung nicht anzuwenden sind.“¹⁸ **Diese Mittel stehen dem Institut daher ohne jeglichen Abstrich uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder Verlusten im Jahr 2016 zur Verfügung**. Einer Feststellung der Bilanz bedarf es daher überhaupt nicht.

¹⁷ SKAA 2016, a.a.O., S. 8

¹⁸ Siehe dazu BT-Drucksache 11/6275 vom 19.01.90, S. 23

3. Der geprüfte Bilanzansatz für die **Sicherheitsrücklage** beträgt **223.279.771,81 EUR** und wird um 1.231.669,55 EUR ersatzlos verringert. Als Begründung findet sich in Fußnote 4) der Abbildung 1 die Anmerkung

„Abzug der Vorwegzuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)“.¹⁹

Diese Anmerkung ist wiederum aus mehreren Gründen **falsch**:

- a) In Art. 26 Abs. 1 CRR findet sich diese Formulierung nicht, wonach eine Anrechnung als Eigenmittel erst „nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr“ erfolgen könne. Das ist, eine rechtlich unhaltbare **Erfindung der SKAA**.
- b) Art. 26 Abs. 1 CRR bezieht sich auf die aufsichtsrechtliche Anerkennung dieses Postens als hartes Kernkapital unter der Voraussetzung von Satz 2, dass er dem Institut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken und Verlusten zur Verfügung steht. Die **Vorwegzuführung** eines Teils des Gewinns in Höhe von **1.231.669,55 EUR** zur Sicherheitsrücklage in der geprüften Bilanz erfüllt diese Anforderungen, zumal diese Vorwegzuführung sparkassenrechtlich in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Vorstands liegt und daher eine Anerkennung dieses Betrages von der Feststellung der Bilanz unabhängig ist und deshalb nicht mehr zur Disposition steht. Es besteht daher kein Zweifel, dass dieser Betrag der Vorwegzuführung zum Tag der Offenlegung (31.12.2016) aufsichtsrechtlich als hartes Kernkapital anzuerkennen ist und damit die als Sicherheitsrücklage ausgewiesenen **223,28 Mio. EUR in voller Höhe und uneingeschränkt aufsichtsrechtliche Eigenmittel darstellen**.
- c) Die Zuführung eines Teils des Gewinns ist nach Sparkassenrecht nicht Teil der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung. **Diese Mittel stehen dem Institut daher grundsätzlich ohne jeglichen Abstrich uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung**. Einer Feststellung der Bilanz bedarf es daher nicht.
4. Der geprüfte Bilanzansatz für den **Bilanzgewinn** beträgt **3.695.008,66 EUR** und wird um EUR 3.695.008,66 ersatzlos verringert. Als Begründung findet sich in Fußnote 5) der Abbildung 1 die Anmerkung
- „Abzug der Zuführung, da Anrechnung als Eigenmittel erst nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Satz 2 CRR)“.²⁰

¹⁹ SKAA 2016, a.a.O., S. 8

²⁰ SKAA 2016, a.a.O., S. 8

Diese Anmerkung ist wiederum **falsch**:

- a) In Art. 26 Abs. 1 CRR findet sich diese Formulierung nicht, wonach eine Anrechnung als Eigenmittel erst „nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr“ erfolgen könne. Das ist eine rechtlich unhaltbare **Erfindung der SKAA**.
- b) Gewinne dürfen vor dem offiziellen Beschluss zur Bestätigung ihres endgültigen Jahresergebnisses zum harten Eigenkapital gerechnet werden, wenn die Gewinne durch Personen überprüft werden, die vom Institut unabhängig und für dessen Buchprüfung zuständig sind.²¹ Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt: Die Gewinne der SKAA werden von den, vom Institut unabhängigen Verbandsprüfern des Sparkassenverbandes geprüft. Diese Mittel aus dem **einbehaltenen Jahresgewinn in Höhe von 3.695.008,66 EUR** stehen dem Institut daher grundsätzlich **ohne jeglichen Abstrich uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung** und waren daher als aufsichtsrechtliche Kapitalposten im Jahr 2016 zu berücksichtigen.

III. Berichtigung der Falschdarstellungen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Kapitalquoten im Offenlegungsbericht 2016

Wie unter II. im Einzelnen dargelegt, sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel am Tag der Offenlegung (31.12.2016) falsch ermittelt worden, weshalb in der Konsequenz auch die Quoten für das harte Kernkapital und das Gesamtkapital im Offenlegungsbericht zum Tag der Offenlegung (31.12.2016) falsch sind.

Daher erfolgt in einem ersten Schritt in Tabelle 1 die Richtigstellung der Werte der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum Tag der Offenlegung (31.12.2016). Dabei werden die „Überleitungskorrekturen“ der SKAA übernommen und in Abzug von den Zuordnungen zu den einzelnen Kategorien von hartem Kernkapital, Ergänzungskapital und zusätzlichem Kernkapital gebracht.

In einem zweiten Schritt können dann die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote rechtlich einwandfrei berechnet werden.

Als wesentliches Ergebnis ist dabei festzuhalten, dass zum Tag der Offenlegung das **harte Kernkapital** richtigerweise **367.248.225,31 EUR** beträgt, anstatt wie von der SKAA angegeben 283.021.547,10 EUR. Das zusätzliche Kernkapital und das Ergänzungskapital bleiben unverändert. Das **aufsichtsrechtliche Gesamtkapital** beträgt somit zum Tag der Offenlegung **393.262.419,88 EUR** (anstatt 309.035.741,67 EUR²²).

²¹ Art. 26 Abs. 2 Buchstabe a)

²² SKAA 2016, a.a.O., S. 38, Zeile 59

| Passivpositionen | Bilanzwert | Betrag am Tag der Offenlegung | | |
|--|-----------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------|
| | | Hartes Kernkapital | Ergänzungskapital | Zusätzliches Kernkapital |
| 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken | 150.000.000,00 | 150.000.000,00 | | |
| 12. Eigenkapital | | | | |
| 12.a) gezeichnetes Kapital | 1.880.710,00 | | 1.005.193,05 | |
| 12.b) Kapitalrücklage | | | | |
| 12.c) Gewinnrücklagen | | | | |
| 12.ca) Sicherheitsrücklage | 223.279.771,81 | 223.279.771,81 | | |
| 12.cb) andere Rücklagen | | | | |
| 12.d) Bilanzgewinn | 3.695.008,66 | 3.695.008,66 | | |
| | 378.855.490,47 | 376.974.780,47 | 1.005.193,05 | |
| Überleitungskorrekturen: | | | | |
| Allgemeine Kreditrisikoanpassungen | | | 26.311.815,51 | |
| Unternehmen der Finanzbranche | | -14.047.323,26 | -99.036,32 | |
| Vorsichtige Bewertung marktbewerteter Positionen | | -21.000,00 | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | | -33.769,00 | | |
| Übergangsvorschriften | | 5.632.436,90 | -1.203.777,67 | -1.256.899,80 |
| Umsetzung Abzug in höhere EK-Kategorie | | -1.256.899,80 | | 1.256.899,80 |
| | | 367.248.225,31 | 26.014.194,57 | 0 |
| | | <u>26.014.194,57</u> | | |
| Aufsichtsrechtliches Gesamtkapital | | 393.262.419,88 | | |
| Risikogewichtete Aktiva | | 2.327.958.555,24 | | |
| Harte Kernkapitalquote | | 15,78 | (12,16) | |
| Kernkapitalquote | | 15,78 | (12,16) | |
| Gesamtkapitalquote | | 16,89 | (13,27) | |

Tabelle 1: Aufsichtsrechtliche Eigenmittel und Kapitalquoten – Richtigstellung zum Tag der Offenlegung 31.12.2016

Daher ergeben sich zum Tag der Offenlegung (31.12.2016) unter Berücksichtigung der Risikogewichteten Aktiva in Höhe von 2.327.958.555,24 EUR²³ eine **harte Kernkapitalquote** von **15,78%** (anstatt 12,16%) eine **Kernkapitalquote** von **15,78%** (anstatt 12,16%) und eine **aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote** von **16,89%** (anstatt 13,27%).

Die bankaufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtkapitalquote einschließlich des Kapitalerhaltungspuffers und des antizyklischen Kapitalpuffers haben zum Tag der Offenlegung 8,625% betragen.

²³ SKAA 2016, a.a.O., S. 38, Zeile 60

IV. Berichtigung der Falschdarstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Kapitalquoten im Offenlegungsbericht 2017

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten sind auch im Offenlegungsbericht 2017 falsch dargestellt. Insbesondere ist zum Tag der Offenlegung 31.12.2017 der Bestand des Fonds für allgemeine Bankrisiken um 50 Mio. EUR von 200 Mio. EUR auf 150 Mio. EUR²⁴ mit denselben Methoden verringert worden wie unter II. im Einzelnen dargestellt. Daher werden analog zu den Ausführungen unter III. in Tabelle 2 die erforderlichen Berichtigungen der Bestände an aufsichtsrechtlich relevanten Eigenmitteln vorgenommen und auf dieser Basis eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Berechnung der Kapitalquoten hergestellt.

Als wesentliches Ergebnis ist dabei festzuhalten, dass zum Tag der Offenlegung 31.12.2017 das **harte Kernkapital** richtigerweise **427.684.995,76 EUR** beträgt, anstatt wie von der SKAA angegeben 371.895.039,47 EUR²⁵. Von der SKAA angegebene zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital bleiben unverändert. Das **aufsichtsrechtliche Gesamtkapital** beträgt somit zum Tag der Offenlegung **455.449.967,44 EUR** (anstatt 399.660.011,15 EUR²⁶).

Daher ergeben sich zum Tag der Offenlegung (31.12.2017) unter Berücksichtigung der Risikogewichteten Aktiva in Höhe von 2.416.058.772,47 EUR²⁷ eine **harte Kernkapitalquote** von **17,70%** (anstatt 15,39%) eine **Kernkapitalquote** von **17,78%** (anstatt 15,39%) und eine **aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote** von **18,85%** (anstatt 16,54%).

Die bankaufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Gesamtkapitalquote einschließlich des Kapitalerhaltungspuffers und des antizyklischen Kapitalpuffers haben zum Tag der Offenlegung 9,25% betragen.

²⁴ SKAA, Offenlegungsbericht der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017, S. 8

²⁵ SKAA 2017, a.a.O., S. 36, Zeile 29

²⁶ SKAA 2017, a.a.O., S. 39, Zeile 59

²⁷ SKAA 2017, a.a.O., S. 39, Zeile 60

| Passivpositionen | Bilanzwert | Betrag am Tag der Offenlegung | | |
|--|-----------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------|
| | | Hartes Kernkapital | Ergänzungskapital | Zusätzliches Kernkapital |
| 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken | 200.000.000,00 | 200.000.000,00 | | |
| 12. Eigenkapital | | | | |
| 12.a) gezeichnetes Kapital | 1.633.945,00 | | 679.321,93 | |
| 12.b) Kapitalrücklage | | | | |
| 12.c) Gewinnrücklagen | | | | |
| 12.ca) Sicherheitsrücklage | 228.422.269,54 | 228.422.269,54 | | |
| 12.cb) andere Rücklagen | | | | |
| 12.d) Bilanzgewinn | 4.342.467,22 | 4.342.467,22 | | |
| | 434.398.681,76 | 432.764.736,76 | 679.321,93 | |
| Überleitungskorrekturen: | | | | |
| Allgemeine Kreditrisikoanpassungen | | | 27.388.765,22 | |
| Unternehmen der Finanzbranche | | -5.961.729,68 | -52.146,24 | -1.432,23 |
| Vorsichtige Bewertung marktbewerteter Positionen | | -21.000,00 | | |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | | -26.813,00 | | |
| Übergangsvorschriften | | 1.197.708,54 | -250.969,23 | -266.474,63 |
| Umsetzung Abzug in höhere EK-Kategorie | | -267.906,86 | | 267.906,86 |
| | | 427.684.995,76 | 27.764.971,68 | 0 |
| | | <u>27.764.971,68</u> | | |
| Aufsichtsrechtliches Gesamtkapital | | 455.449.967,44 | | |
| Risikogewichtete Aktiva | | 2.416.058.772,47 | | |
| Harte Kernkapitalquote | | 17,70 | (15,39) | |
| Kernkapitalquote | | 17,70 | (15,39) | |
| Gesamtkapitalquote | | 18,85 | (16,54) | |

Tabelle2: Aufsichtsrechtliche Eigenmittel und Kapitalquoten – Richtigstellung zum Tag der Offenlegung 31.12.2017

V. Ergebnis

Offenlegungsberichte nach CRR ergänzen mit ihren Informationen zu Art und Formen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel einschließlich der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten und mit Informationen zum Risikoprofil die geprüften veröffentlichten Jahresabschlüsse von Kreditinstituten. Adressaten der Offenlegungsberichte sind insbesondere An- und Einleger, die in ausreichendem Maße über die Solvenz der Kreditinstitute zu informieren sind.

Damit Offenlegungsberichte diese Anforderungen erfüllen können, müssen insbesondere **aktuelle Informationen** zu Art und Formen der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum Tag der Offenlegung enthalten sein. Zum Tag der Offenlegung sind daher die

geprüften Ergebnisse des Jahresabschlusses der Ermittlung der Eigenmittel nach CRR zu Grunde zu legen. Insofern sind Tag der Offenlegung und Tag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) identisch. Der Tag der Offenlegung ist jedoch nicht identisch mit dem sog. „Meldezeitpunkt 31.12.“, zu dem gem. FinaRisikoV bis zum 11.2. des Folgejahres Finanzinformationen an die BaFin zu melden sind. Wird nämlich dieser „Meldezeitpunkt 31.12.“ den Darstellungen zu Art und Form der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel im Offenlegungsbericht zu Grunde gelegt, kommt es zwangsläufig zu Falschdarstellungen über den Umfang der tatsächlich vorhandenen aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum Bilanzstichtag, also dem Tag der Offenlegung, weil zum „Meldezeitpunkt 31.12.“ noch nicht die Ergebnisse des geprüften Jahresabschlusses vorliegen und damit die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel nur unvollständig wiedergeben werden können.

Ein weiterer Mangel in Offenlegungsberichten ist am Beispiel der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau deutlich geworden, wenn den zwingenden Vorschriften der CRR zuwidergehandelt wird und durch fehlerhafte Rechtsanwendung – in diesem Falle des Art. 26 Abs. 1 CRR – es zu fehlerhaften Angaben im Offenlegungsbericht über die Höhe und Form der tatsächlich vorhandenen Eigenmittel kommt. Beispiele dafür finden sich unter II. bis IV. dieses Gutachtens für deren Offenlegungsberichte 2016 und 2017. Diese Offenlegungsberichte bedürfen dringend einer Korrektur.

Bezüglich der Offenlegungspraxis ist auch zu bemängeln, dass die Offenlegungsberichte in der Regel jeweils nur für ein Jahr im Internet gezeigt werden und bei Erscheinen des Folgeberichts sofort wieder ersatzlos verschwinden. Wünschenswert wäre es daher, wenn Offenlegungsberichte auf der Homepage des Kreditinstituts für jeweils die letzten drei Jahre verfügbar wären (bei der Warburg Bank wird das so praktiziert). Auf der Homepage der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau ist der Offenlegungsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht zu finden. Nur der Experte weiß, dass der Bericht außerhalb der offiziellen Homepage der Sparkasse im Internet veröffentlicht wird.

VI.

Dieses Gutachten erstatte ich nach bestem Wissen und Gewissen.

München, den 4. September 2018



Prof. Dr. Guido Eilenberger